

Straßenreinigungssatzung

der

Gemeinde Friedrichsruhe

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 08.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortschaften gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören u. a. der Straßenkörper, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Rad- und Gehwege.

- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 50 Abs.4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümer der unmittelbar anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege, Radwege, Baum- und Parkstreifen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, einschließlich Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante.

b) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,

c) bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenbreite,

d) nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen und Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.

e) ausgenommen sind eindeutig von der Gemeinde gekennzeichnete Flächen wie Containerstellplätze u. ä.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder ein Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Laub und Unrat jeglicher Art. Dabei ist unerheblich, von welchem Baum das Laub stammt. Wildwachsende Kräuter sind an den Bordsteinkanten und in den Fahrbahnrippen zu entfernen, jedoch auch, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind Sträucher, Hecken und allein stehende Bäume zurückzuschneiden, sodass sie nicht in das Lichtprofil der Straße oder des Straßenteiles hineinwachsen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden. Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll und Behälter für Kleidersammlungen sind ab 18.00 Uhr am Vortag des Entleerungstages auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand bereitzustellen.

§ 4 - Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigungspflicht obliegt den in § 2 Abs. 2 - 4 Genannten.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- (a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege, sowie Verbindungs- und Treppenwege;

(b) Als Gehwege gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit schädigenden Auftaumitteln, zu streuen.

b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

e) Schnee und Eis sind so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Rinnsteine, Einläufe in die Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

f) Auf mit Sand, Kies oder mit Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

§ 5 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot, Pferdeäpfel, Stallmist, Stroh, Heu und Erdanhaftungen von landwirtschaftlichen Flächen.

§ 6 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde befindliche oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 - Ersatzvornahme

Eine Ersatzvornahme kann durch Vollzugspersonen des Amtes Crivitz angeordnet werden. Die Kosten werden dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. der Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang und zur erforderlichen Zeit reinigt bzw. vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 7, 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe vom 01.11.2011 außer Kraft.

Friedrichsruhe, d. 16.05.2012


U. Kröger
Bürgermeister

